

nahme ist deshalb — abgesehen von dem Fall, daß jeder Elternteil das Erziehungsrecht begehrt — insbesondere dann beizuziehen, wenn

- Bedenken des Gerichts bestehen, einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern zu folgen, und eine Entscheidung ohne Mitwirkung des Organs der Jugendhilfe nicht getroffen werden kann;
- die Trennung der Geschwister in Frage kommen könnte und noch keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung vorhanden ist, ob die Trennung dem Wohle der Kinder entspricht;
- Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 26 Abs. 1 oder 2 FGB gegeben sein könnten;
- sich ergibt, daß das Organ der Jugendhilfe bereits Erziehungshilfe geleistet hat.

II.

4. Ein bedeutsamer Umstand für die Entscheidung liegt in den Vorschlägen der Eltern. Haben sich die Eltern auf einen übereinstimmenden Vorschlag geeinigt, so kann davon ausgegangen werden, daß sie am besten in der Lage sind, die Bedingungen für die weitere Entwicklung ihrer Kinder verantwortungsbewußt und sachkundig zu beurteilen. Unter dieser Voraussetzung ist es in der Regel für die weitere Sachaufklärung ausreichend, die Eltern danach zu befragen, wie sie ihre Kinder erziehen haben, welche Bindungen zu den Eltern bestehen, wie sich ihre Lebensverhältnisse bisher gestaltet haben, welche Veränderungen vorgesehen sind und welche Auffassungen die Kinder — insbesondere ältere — zur künftigen Wahrnehmung des Erziehungsrechts haben.

Das Gericht hat deshalb stets darauf hinzuwirken, daß die Parteien sich — möglichst bereits in Klage und Klagerwiderung — über die künftige alleinige Ausübung des Erziehungsrechts erklären, und ihre Vorschläge gemäß § 2 FVerfO gewissenhaft zu prüfen (vgl. OG, Urteil vom 4. Juli 1968 - 1 ZzF 13/68 - NJ 1968 S. 538).

5. Eine weitergehende Sachaufklärung ist bei übereinstimmenden Vorschlägen der Eltern dann geboten, wenn bisher erhebliche Mängel bei der Ausübung des Erziehungsrechts durch beide Elternteile oder durch den vorgeschlagenen Elternteil aufgetreten oder für die Zukunft bei alleiniger Wahrnehmung des Erziehungsrechts zu erwarten sind.

Ist der nicht vorgeschlagene Elternteil besser als der andere geeignet, das Erziehungsrecht auszuüben, hat das Gericht, ggf. unter Mitwirkung eines Vertreters des Organs der Jugendhilfe oder gesellschaftlicher Kräfte, auf ihn einzuwirken, daß er seine Verantwortung gegenüber den Kindern erkennt und sich bereit findet, das Erziehungsrecht zu übernehmen.

Ebenso sollte das Gericht andere staatliche Organe, Institutionen oder Betriebe auf äußere Hemmnisse (z. B. fehlende Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder, ungünstige Wohnverhältnisse, unvorteilhafte Arbeitsbedingungen) hinweisen, um sie im Interesse dieses Elternteils und der Kinder zu überwinden (§§ 4, 44 FGB).

Bestehende oder künftig zu erwartende Erziehungsschwierigkeiten oder Mängel verpflichten das Gericht, dafür zu sorgen und sachdienliche Hinweise zu geben, daß sich die Organe der Jugendhilfe, andere staatliche Organe oder Erziehungsinstitutionen, gesellschaftliche Organisationen oder Kollektive bemühen, die Erziehungsberechtigten zu unterstützen, um die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder zu sichern. Die gesellschaftliche Hilfe hat die Aufgabe, die erzieherischen Fähigkeiten des Erziehungsberechtigten zu erhöhen oder seine Lebensweise und -Verhältnisse zu ändern, um damit bessere Voraussetzungen für die gewissen-

hafte Wahrnehmung des Erziehungsrechts zu schaffen. Sie kann sich aber auch darauf erstrecken, unmittelbar auf die Erziehung der Kinder Einfluß zu nehmen.

6. Bei nicht übereinstimmenden Vorschlägen der Eltern ist im allgemeinen eine eingehende Sachaufklärung notwendig. Hierbei sind besonders die positiven, aber auch die negativen Umstände der bisherigen Erziehung durch die Eltern zu untersuchen, im Zusammenhang zu würdigen, gegeneinander abzuwägen und Schlußfolgerungen zu ziehen, welcher Elternteil für die künftige Ausübung des Erziehungsrechts besser geeignet ist.

III.

7. Die gesellschaftlichen Anforderungen an die Familien-erziehung ergeben sich aus Art. 38 der Verfassung und §§ 3, 42, 43 FGB, um deren Verwirklichung sich die Eltern nach besten Kräften zu bemühen haben.

Neben den in § 25 Abs. 2 FGB angeführten Merkmalen können auch andere Umstände für die Urteilsfindung beachtlich sein. Es ist nicht möglich, eine verbindliche rangmäßige Bewertung aller Merkmale vorzunehmen (vgl. OG, Urteil vom 4. Juli 1968 - 1 ZzF 13/68 - NJ 1968 S. 538). Dem erzieherischen Einfluß der Eltern kommt allerdings im allgemeinen eine besondere Bedeutung zu. Zu berücksichtigen ist, daß entsprechend dem Alter des Kindes die einzelnen Erziehungsaufgaben eine unterschiedliche Bedeutung haben können. So ist z. B. die Gestaltung eines geregelten Lebens durch ordnungsgemäße Betreuung für kleinere Kinder ein wichtiger Beitrag, um ihre körperliche Entwicklung zu fördern und zugleich bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften von klein auf anzuerziehen. Mit zunehmendem Alter tritt die bewußte Entwicklung ihrer Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen, ihrer geistigen Fähigkeiten und gesellschaftlichen Beziehungen stärker in den Vordergrund der Erziehung und erfordert von den Eltern andersartige Bemühungen als in den ersten Lebensjahren (vgl. OG, Urteil vom 20. Mai 1965 - 1 ZzF 2/65 - NJ 1965 S. 585).

Hat bisher vorwiegend der eine Elternteil die Kinder erzogen und sind keine Mängel oder Schwierigkeiten aufgetreten, läßt sich hieraus ableiten, daß er auch fähig ist, die Kinder künftig allein ordnungsgemäß zu erziehen. Es ist aber stets zu prüfen, warum der andere keinen stärkeren Einfluß auf die Erziehung der Kinder genommen hat und wie dieser Umstand für die Entscheidung zu bewerten ist.

8. Weitere Umstände für die Beurteilung der erzieherischen Fähigkeiten der Eltern ergeben sich aus ihrer Vorbildwirkung gegenüber den Kindern. Sie wird durch ihr Verhalten in der Familie und Gesellschaft mitbestimmt.

9. Die Verbundenheit zwischen Eltern und Kindern ist ein spezifisches Merkmal der Familienerziehung. Vielfach haben die Kinder zu jedem Elternteil eine enge Bindung. Erst bei älteren Kindern wird davon auszugehen sein, daß ihre gefühlsmäßige Einstellung fest entwickelt und nicht ohne weiteres zu beeinflussen ist, so daß sie für die Entscheidung beachtlich sein kann.

Wurde festgestellt, daß die Bindung der Kinder zu den Eltern unterschiedlich ausgeprägt ist, ist sie besonders dann zu berücksichtigen, wenn unter Beachtung der weiteren Umstände jeder Elternteil geeignet und bereit wäre, das Erziehungsrecht zu übernehmen. Sie kann ferner z. B. dann beachtlich sein, wenn mit der Bevorzugung des einen Elternteils eine starke Abneigung gegenüber dem anderen einhergeht, so daß sich für diesen Erziehungsschwierigkeiten ergeben könnten (vgl. OG, Urteil vom 18. November 1963 — 1 ZzF 45/63 — Jugendhilfe 1964 S. 77). Eine Übertragung des Erziehungsrechts auf den bevorzugten Elternteil wird jedoch dann nicht